

Vorlage Stadtparlament

Datum 6. Februar 2018
Beschluss Nr. 1392
Aktenplan 152.15.11 Stadtparlament: Postulate

Postulat Karin Winter-Dubs, Oskar Seger und Peter Olibet: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Beistandschaften der Sozialen Dienste St.Gallen (SDS); Unabhängigkeit zu den Sozialen Diensten St.Gallen (SDS); Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Beistandschaften der Sozialen Dienste St.Gallen (SDS); Unabhängigkeit zu den Sozialen Diensten St.Gallen (SDS)“ wird **erheblich** erklärt.

Karin Winter-Dubs, Oskar Seger und Peter Olibet sowie 41 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 12. Dezember 2017 das beiliegende Postulat „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Beistandschaften der Sozialen Dienste St.Gallen (SDS); Unabhängigkeit zu den Sozialen Diensten St.Gallen (SDS)“ ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Anfang 2013 entstanden die Sozialen Dienste (SDS) aus der Zusammenführung der vormals selbstständigen Dienststellen Sozialamt und Vormundschaftsamt. Die Sozialen Dienste beschäftigen heute rund 130 Mitarbeitende in den Bereichen Sozialhilfe, Berufsbeistandschaft sowie der KESB Region St.Gallen, zu der auch die Politischen Gemeinden Eggersriet, Häggenschwil, Muolen sowie Wittenbach gehören.

Vor dem Hintergrund des kantonalen Wirkungsberichts und des II. Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES) vom 17. Oktober 2017¹ thematisieren die Postulantinnen und Postulanten die Gewährleistung der Unabhängigkeit bzw.

¹ Der Wirkungsbericht und der Entwurf des II. Nachtrags EG-KES sind einsehbar unter https://www.sg.ch/home/staat___recht/staat/Kantonale_Vernehmlassungen/wirkungsbericht-und-ii--nachtrag-zum-einfuehrungsgesetz-zur-bund/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_1389364337.ocFile/2017-10%20VL_Vernehmlassungsvorlage%20EG-KES.PDF.

der Eingliederung von KESB und Berufsbeistandschaft in die Sozialen Dienste. Die Frage, wie die Unabhängigkeit der KESB gewährleistet wird, hat der Stadtrat bereits im Rahmen seiner Beantwortung der Interpellation „Zu grosse Nähe von KESB und städtischer Verwaltung?“ ausführlich dargelegt.² Zur Behandlung dieser Frage wurde u.a. von der Direktion Soziales und Sicherheit sowie vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen bei der Universität St.Gallen ein Rechtsgutachten zur Stellung der KESB Region St.Gallen in Auftrag gegeben. Im Rechtsgutachten wurde insbesondere die Frage behandelt, ob die KESB Region St.Gallen den Anforderungen an die Unabhängigkeit genügt, wie sie in Art. 7 und 15 EG-KES umschrieben werden.³ Das Rechtsgutachten empfahl zur Stärkung der Unabhängigkeit folgende konkrete Änderungen im kommunalen Recht, die in der Folge umgesetzt wurden:⁴ Es wurde zum einen die KESB der Direktion Soziales und Sicherheit nur administrativ zugeordnet und nicht wie alle anderen Abteilungen hierarchisch untergeordnet. Andererseits wurde eine Bestimmung geschaffen, die zum Ausdruck bringt, dass die Mitglieder und Mitarbeitenden der KESB bei ihren Entscheidungen an keine Weisungen gebunden sind. Zudem wurde der KESB die Kompetenz übertragen, sich bis zu einem gewissen Grade selber zu verwalten bzw. ihre eigene Organisation näher zu regeln.

Die Kantone sind verpflichtet, in Bezug auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Aufsichtsbehörden vorzusehen. Im Kanton St.Gallen ist das Departement des Innern für die administrative Aufsicht über die KESB zuständig. Die Leitung der Abteilung Familie und Sozialhilfe im Amt für Soziales ist ermächtigt, für das Departement des Innern als administrative Aufsichtsbehörde über die KESB zu handeln. Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, über die gesetzmässige Organisation der KESB zu wachen, diese bei der korrekten Rechtsanwendung zu unterstützen und eine einheitliche Entwicklung der Praxis der KESB zu fördern.⁵ U.a. wird periodisch, im Dreijahresrhythmus, durch die Aufsichtsbehörde eine Visitation der Behörden durchgeführt. Es werden dabei insbesondere die im Aufsichtskonzept beschriebenen Themen überprüft. Die aktuelle Visitation datiert vom 24. März 2017.

Im Auftrag des Amtes für Soziales wurde eine externe Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch die Firma Interface im Kanton St.Gallen durchgeführt. Hierzu wurden in den Jahren 2015 und 2016 unterschiedliche qualitative und quantitative Methoden eingesetzt. Sorgfältig behandelt im Rahmen der Evaluation wurde insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen KESB und den Berufsbeistandschaften. Der Schlussbericht vom 15. Juli 2016⁶ enthält zahlreiche Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

² Interpellation Peter Olibet: „Zu grosse Nähe von KESB und städtischer Verwaltung?“; schriftlich, Vorlage vom 20. Oktober 2015, Nr. 3548, vom Stadtparlament diskutiert am 24. November 2015.

³ Das Rechtsgutachten ist einsehbar unter: <https://www.stadt.sg.ch/home/gesellschaft-sicherheit/soziales/kinder-erwachsenenschutz.html>.

⁴ Die Änderungen wurden im Rahmen des Nachtrags XI zum Geschäftsreglement des Stadtrats vom 2. Dezember 2004 (sRS 173.1) realisiert und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

⁵ Vgl. dazu das Aufsichtskonzept zum Kindes- und Erwachsenenschutz im Kanton St.Gallen, Stand vom September 2015; einsehbar unter:

https://www.sg.ch/home/soziales/kindes_und_erwachsenenschutz/AufsichtKESB/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Aufsichtskonzept%20zum%20Kindes-%20und%20Erwachsenenschutz%20im%20Kanton%20St.Gallen.pdf.

⁶ Einsehbar unter: http://www.interface-politikstudien.ch/wp-content/uploads/2016/09/Be_KESB_SG.pdf.

Die Staatswirtschaftliche Kommission übt die parlamentarische Aufsicht über die Regierung und die Staatsverwaltung aus. In ihrem Bericht vom 2. Mai 2017⁷ würdigt und bewertet die Staatswirtschaftliche Kommission den Kindes- und Erwachsenenschutz in den St.Galler Regionen. Dabei decken sich die Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission mit den Empfehlungen des Evaluationsberichts von Interface. Sie empfiehlt zuhanden des Kantonsrats, diese Empfehlungen umfassend umzusetzen. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Wirkungsbericht und zum II. Nachtrag zum EG-KES weist das Departement des Innern darauf hin, dass die Empfehlungen zur Optimierung des Systems weitgehend im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden können. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf beschränke sich auf wenige Anpassungen.

2 Stellungnahme des Stadtrats

Im Wesentlichen behandelt das Postulat die Fragen, wie die in der KESB Region St.Gallen gewählte organisatorische Lösung mit dem übergeordneten Recht vereinbar und die Unabhängigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen der heutigen Strukturen gewährleistet wird. In den vergangenen fünf Jahren wurde die Arbeitsweise der KESB und der Berufsbeistandschaften durch eine externe Evaluation sowie die administrative Aufsicht sehr sorgfältig begleitet und untersucht.

Der Stadtrat ist sich der Wichtigkeit der KESB Region St.Gallen sowie der Berufsbeistandschaft bewusst. Von zentraler Bedeutung für die Betroffenen sind sowohl die Entscheidungen der KESB als auch die Umsetzung der Massnahmen durch die Berufsbeistandschaft. Der Stadtrat ist deshalb bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber-Stv:
Eichbaum

Beilage:
Postulat vom 12. Dezember 2017

⁷ Einsehbar unter:

https://www.ratsinfo.sg.ch/content/tris/home/gremien/staendige_kommissionen.geschaeftdetail.html?geschaeftid=099040CB-90AA-42F9-A27F-F42E6201D462&ziel=1.